



Hinweis: Liegt eine Genehmigung der KV Sachsen zur Durchführung und Abrechnung der künstlichen  
Befruchtung vor, ist nur Punkt 4.2 Kryokonservierung und Lagerung auszufüllen.

## 1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der:

Kryokonservierung von weiblichen und männlichen Keimzellen oder Keimzellgewebe wegen keimzellschädigender Therapie sowie dazugehöriger medizinische Maßnahmen gemäß § 5 Kryo-RL

---

## 2 Fachliche Voraussetzungen

### 2.1 Facharzt

- Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Facharzturkunde:

liegt der KVS vor  im Original beigelegt

fakultative Weiterbildung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin:

liegt der KVS vor  im Original beigelegt

### 2.2 Genehmigung (anderer) KV

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

### 2.3 Die Genehmigung zum ambulanten Operieren

liegt der KVS vor  wurde beantragt

---

## 3 Personelle Voraussetzungen

Kenntnisse und Erfahrungen in folgenden Bereichen sind vorhanden:

### 3.1 FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit SP Gynäk. Endokrinologie und Reproduktionsmedizin

Leiter der Praxis: .....

### 3.2 Endokrinologie der Reproduktion

Verantwortlicher: .....

### 3.3 Gynäkologische Sonographie

Verantwortlicher: .....

Genehmigung zur Ultraschalldiagnostik nach der Ultraschall-Vereinbarung

liegt vor  wurde beantragt

### 3.4 Operative Gynäkologie

Verantwortlicher: .....

### 3.5 Reproduktionsbiologie mit dem Schwerpunkt der In-vitro-Kultur

Verantwortlicher:.....

### 3.6 Andrologie (bei der Behandlung von männlichen Versicherten)

Verantwortlicher:.....

Hinweis:

Von den genannten Bereichen können jeweils nur 2 Bereiche gleichzeitig von einem Arzt/ Wissenschaftler  
verantwortlich geführt werden.

---

## 4 Räumliche/ organisatorische Voraussetzungen

### 4.1 Kooperationen der Praxis oder Einrichtung

Die Kooperation ist gewährleistet mit:

Humangenetiker

.....  
(Name, Anschrift)

Ärztlichen Psychotherapeuten

.....  
(Name, Anschrift)

### 4.2 Kryokonservierung und Lagerung

erfolgt in eigener Einrichtung/Praxis  ist gewährleistet durch Kooperation

Bei Kooperation:

Kooperationsvereinbarung

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

Genehmigung nach § 20b oder § 20c des Arzneimittelgesetzes (AMG) der kooperierenden Einrichtung

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

### 4.3 Nutzung ausgelagerter Praxisräume

ja (nähere Angaben in Punkt 6)  nein

---

## 5 Nutzung ausgelagerte Praxisräume

Standort: .....

Bei Nutzung fremder Räume: Nutzungsvertrag

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

## 6 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter [www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz](http://www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz).

---

## 7 Nachweiseretzende Erklärung

Der Leistungserbringer erklärt das Vorliegen

- der personellen Voraussetzungen unter 3. und
- der räumlichen / organisatorischen Voraussetzungen unter 4.1



(Arztstempel)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift  
(siehe Seite 1 oben)